ben zurückzustellen und unter Einsatzbedingungen nachzuweisen, welcher Standort der günstiger sei.
Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über diesen Antrag:
Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen
Nach der sich anschließenden Diskussion , an der sich der Vorsitzende und die Ratsmitglieder Knab, Dr. Heckelsmüller und Felgner beteiligen, gibt der Vorsitzende folgenden Beschlußvorschlag bekannt:
Der Rat stimmt der Planung zu und beauftragt die Verwaltung, alles zu seiner Realisierung Erforderliche zu veranlassen.
Abstimmung: 23 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Zu TO-Punkt 4.
Vergaben
a) Verlegung des Eichelsbaches im Bereich Weinbergstraße - Langgasse-Mahlweg
b) Sanierung des Treppenhauses zwischen den Bauteilen A 3 und A 4 in der Grundschule Nackenheim

Zu TO-Punkt 4 a) teilt der Vorsitzende mit, daß die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben worden sei und die Verwaltung vorschlage, den Auftrag an die mindestbietende Firma Knebel, Bingen, zum Angebotspreis von 1.501.100,- DM zu vergeben. Die Verwaltung bemühe sich weiterhin, einen Zuschuß zu erhalten, der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn sei genehmigt worden. Der Vorsitzende begrüßt Herrn Holtkötter vom Ing.-Büro Weiland und bittet um einen Sachstandsbericht.
Herr Holtkötter erläutert anhand eines Planes die beabsichtigten Maßnahmen und teilt den vorgesehenen zeitlichen Ablauf mit. Bei der sich anschließenden Diskussion teilt Ratsmitglied Siering mit, daß die SPD-Fraktion der Vergabe dem Grunde nach zustimmen würde. Die Formulierung der Kostenbeteiligung von 50 % sollte jedoch nicht in den Beschluß aufgenommen werden. Wenn eine Aufnahme erfolge, könne er seine Zustimmung hierzu nicht geben.
Der Vorsitzende antwortet, daß er aus der Zustimmung der SPD-Fraktion zur Vergabe keine Zustimmung zur Kostenaufteilung herleite. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende auf einen Bericht in der Allgemeinen Zeitung vom 17.3.1997 über eine Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Nackenheim hin. Danach soll er erklärt haben, der SPD-Fraktionsvorsitzende, Herr Siering, wolle einen VG-Anteil von nur 20 % zugestehen. Dies treffe nicht zu. Ratsmitglied Siering bestätigt dies. Ratsmitglied Kraus teilt mit, die CDU-Fraktion begrüße die Durchführung der seit ca. 25 Jahren laufenden Maßnahme, hoffe, daß die Zuschüsse fließen und bittet um Zustimmung sowohl für die Kostenaufteilung 50 % zu 50 % und für die Auftragsvergabe. Der Vorsitzende gibt folgenden Beschlußvorschlag bekannt:
Der Verbandsgemeinderat stimmt- vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsgemeinde Nackenheim, dies auch hinsichtlich der Kostenbeteiligung mit 50 % - der Vergabe des Auftrages zur Verlegung des Eichelsbaches an die mindestbietende Firma Knebel, Bingen, zum Angebotspreis von 1.501.100,- DM (incl. MwSt) zu.
Abstimmung: 22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen

Zu TO-Punkt 4. b)

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß bei einer Begehung festgestellt worden sei, daß sich das Treppenhausdach in einem außerordentlich schlechten Zustand befinde. Im Zuge der Sanierung soll die Wärmedämmung auf 120 mm verstärkt werden. Die Bodenheimer Fachfirma Bucher habe die Leistung zu den gleichen Einheitspreisen angeboten, die für die Dezember 1996 ausgeführte Sanierung zwischen den Bauteilen A 1 und A 2 gegolten haben.
Der Vorsitzende gibt folgenden Beschlußvorschlag bekannt:
der Rat stimmt der Vergabe der genannten Arbeiten an die Fa. Bucher, Bodenheim, zum Angebotspreis von rund 33.000,- DM zu
Abstimmung: einstimmig

Zu TO Punkt 5.
- Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes
a) Entscheidung über die in der erneuten Offenlegung gem. Ratsbeschluß vom 29.10.1996 eingegangenen Anregungen und Bedenken
b) Abschließende Beschlußfassung

Zu TO Punkt 5. a)
Der Vorsitzende teilt mit:
Im Zuge der Beratung über die in der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Verbandsgemeinderat am 29.10.1996 folgende Änderungen beschlossen:
Bodenheim:
- Ergänzung des Erläuterungsberichts bezüglich der SO-Fläche „Kultur"
Harxheim:
- Verzicht auf die G-Fläche L 425/Abzweig Ebersheim. Ergänzung des Erläuterungsberichts „Über Rück"
Nackenheim:
- Änderung „Unterfeld"
- Eintragung Altablagerung „Unterfeld"

Gleichzeitig beschloß der Rat die erneute Offenlage nach Übernahme der Änderungen und legte fest, daß sich Anregungen und Bedenken ausschließlich auf die Änderungen beziehen könnten.
Die 2. Offenlegung erfolgte vom 11.12.1996 bis zum 13.1.1997.
Beschlußvorschlag
A. „Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, daß folgende Träger öffentlicher Belange eine Erklärung nicht abgegeben haben:
- Straßen- und Verkehrsamt Worms
- Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
-Kulturamt Worms
- Gesundheitsamt Mainz
- Katasteramt Mainz
- Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologische Denkmalpflege
- Landesamt für Wasserwirtschaft
Geologisches Landesamt
- Elektrizitätswerk Rheinhessen AG
- Bauernverband Rheinhessen
- Forstamt Alzey
- Freiw. Feuerwehr
- Ortsgemeinde Bodenheim
- Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
- Ortsgemeinde Lörzweiler
- Ortsgemeinde Nackenheim
- Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- Abwasserwerk der VG Nierstein Oppenheim
- Ordnungsamt der VG Bodenheim
- Deutsche TELEKOM

B. „Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, daß folgende Träger öffentlicher Belange erklärt haben, sie hätten keine Anregungen und Bedenken vorzutragen:
-S taatl. Gewerbeaufsichtsamt Mainz, tel. durch Frau Ehlert
- Fernleitungs-Betriebsges. mbH, Schreiben vom 3.12.1996
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 4.12.1996
- Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, Schreiben vom 18.12.1996
- Ortsgemeinde Harxheim, Gemeinderatsbeschluß vom 17.12.1996
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, Schreiben vom 6.1.1997

C. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wird wie folgt entschieden:
a) Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Schreiben vom 13.1.1997
Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Nackenheimer Unterfeld. Dieser Bereich war wegen eines Übernahmefehlers Gegenstand der 3. Offenlegung. Dazu liegt eine eigene Stellungnahme der Kreisverwaltung vor, mit der das Schreiben vom 13.1.1997 überholt ist.
b) Interessengemeinschaft „Im Westrum"
Schreiben vom 2.1.97
Zulässig waren im erneuten Offenlegungsverfahren lediglich Anregungen und Bedenken zu den gemäß Ratsbeschluß vom 29.10.1996 vorgenommenen Änderungen. Im vorliegenden Fall wurde der Erläuterungsbericht ergänzt. Darauf bezieht sich lediglich Ziff. 8 des Schreibens, die weder Anregungen noch Bedenken zu der Ergänzung enthält.
c) Dr. Günter Happel
- Schreiben vom 21.12.1996
Herr Dr. Happel hat angefragt, ob gegen die Entscheidung des Verbandsgemeinderates vom 29.10.1996 das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben ist. Dieses Schreiben wurde von der Verwaltung am 27.12.1996 beantwortet. Eine Reaktion erfolgte darauf nicht mehr.
d) Stadt Mainz
Schreiben vom 12.2.1997
Die Verbandsgemeinde hält an den Aussagen des Ratsbeschlusses vom 26.3.1996 fest:
Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan sind der Ortsgemeinde Nackenheim die Funktionen W, E und G zugewiesen. Die Aussage der Stadt Mainz trifft also nicht zu. Die Zuweisung der Funktion G bedeutet, daß die bereits bestehende bedeutende Funktion als Gewerbestandort beibehalten werden soll. Dies bedeutet, daß eine standortgebundene Eigenentwicklung im gewerblichen Bereich zu sichern ist (Seite 13 des ROP). Dazu gehört die Ausweisung von Flächen, die den örtlichen Betrieben die Chance zur Weiterentwicklung bieten.
Ein zeichnerischer Übertragungsfehler bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.10.1996 für das Nackenheimer Unterfeld zwang zu einer 3. Offenlegung in der Zeit vom 27.1. 1997 bis zum 3.3.1997.
Beschlußvorschlag
A. „Der Verbandsgemeinderat Bodenheim nimmt zur Kenntnis, daß folgende Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben:
- Staatl. Amt für Wasser und Abfallwirtschaft
- Kulturamt Worms
- Gesundheitsamt Mainz
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
- Katasteramt Mainz

- Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologische Denkmalpflege
- Landesamt für Wasserwirtschaft
Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz
- Elektrizitätswerk Rheinhessen AG
- Bauernverband für Rheinhessen
- Wasserversorgung Rheinhessen GmbH
- Forstamt Alzey
- Freiw. Feuerwehr
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
- Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- Abwasserwerk der VG Nierstein Oppenheim
- Abwasserwerk der VG Bodenheim
- Ordnungsamt der VG Bodenheim
- Deutsche TELEKOM AG

B . „Der Verbandsgemeinderat Bodenheim nimmt zur Kenntnis, daß folgende Träger öffentlicher Belange erklärt haben, sie hätten weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen:
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 21.1.1997
- Fernleitungs-Betriebsges.mbH, Schreiben vom 24.1.1997
- Ortsgemeinde Bodenheim, Gemeinderatsbeschluß vom 30.1.1997
- Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim, Gemeinderatsbeschluß vom 3.2.1997
- Ortsgemeinde Harxheim, Gemeinderatsbeschluß vom 3.2.1997
- Ortsgemeinde Nackenheim, Gemeinderatsbeschluß vom 21.1.1997

C. Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wird wie folgt entschieden:
a) Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Schreiben 3.3.1997
Ziel der Verbandsgemeinde Bodenheim ist es, einerseits die aus topographischen Gründen nur in diesem Bereich mögliche bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Nackenheim zu ermöglichen, andererseits die besonders empfindlichen Bereiche entlang des Rheinstroms von allen intensiven Nutzungen freizuhalten. Zum Ausgleich der vorgesehenen Nutzung im wesentlichen Bereich soll auf die sich aus dem in Kraft befindlichen Flächennutzungsplan ergebenden Möglichkeiten (So-Gebiet Freizeit, Erholen, Sport) verzichtet werden. Dies entspricht dem Ergebnis des Gesprächs am 9.10.1996.
b) Wolfgang Müller
- Vermerk vom 4.2.1997
Die von Herrn Müller vorgetragenen Anregungen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
c) Ortsgemeinde Lörzweiler.
Ratsbeschluß vom 27.1.1997
Die Anregung bezieht sich zwar nicht auf das Offenlegungsverfahren; ihr wird jedoch entsprochen.
d) Ehel. Rolf Gruber
Schreiben vom 3.2.1997
Die Anregung bezieht sich nicht auf die der 3. Offenlegung zugrunde liegende Planänderung. Ihr wurde jedoch bereits stattgegeben.
e) Stadt Mainz
- Schreib en vom 12.2.1997 -
Es wird auf den Beschluß zur 2. Offenlegung verwiesen.
f) Straßen- und Verkehrsamt Worms
- Schreiben vom 24.2.1997 -
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Darin erfolgt dann die Detailabstimmung, wozu wiederum alle Träger öffentlicher Belange gehört werden.
Abschließende Beschlußfassung
b. „Der Verbandsgemeinderat Bodenheim beschließt die ihm vorgelegte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bodenheim im Bereich der Ortsgemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler und Nackenheim, bestehend aus Planzeichnungen und Erläuterungsbericht einschl. Landschaftsplan.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gem. § 6 BauGB der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Genehmigung vorzulegen sowie die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen".
Der Vorsitzende erläutert anhand von Plänen die ausgewiesenen Flächen im Nackenheimer Unterfeld und weist darauf hin, daß die in der Beschlußvorlage angemerkt, die Führung eines Gesprächs mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen über deren Schreiben vom 3.3.1997 aus Termingründen erst am 12.3. möglich war. Anliegen der Kreisverwaltung ist es insbesondere, eine möglichst große Fläche der naturgebundenen Erholung vorzuhalten.
Vor diesem Hintergrund wurde es als Möglichkeit angesehen, den Großteil der jetzt als Sondergebiet Spiel + Sport/Freizeit" bezeichneten Flächen ebenfalls der naturgebundenen Erholung zu widmen. Um dem Wunsch der Ortsgemeinde Nackenheim nach Flächen für einen Bolzplatz sowie weitere sportliche Aktivitäten (z.B. Schaffung von Tennisplätzen) zu entsprechen können dafür entsprechende Ausweisungen erfolgen. Die sich dann ergebende Situation ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt.
Daraus resultiert folgender geänderter Beschlußvorschlag:
Ziel der Verbandsgemeinde Bodenheim ist es, einerseits die aus topographischen Gründen nur in diesem Bereich realisierbare bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Nackenheim zu ermöglichen, andererseits die besonders empfindlichen Bereiche entlang des Rheinstroms von allen intensiven Nutzungen freizuhalten. Zum Ausgleich der vorgesehenen Nutzung im westlichen Bereich soll auf die sich aus dem in Kraft befindlichen Flächennutzungsplan ergebenden Möglichkeiten (So-Gebiet Freizeit, Erholen, Sport) verzichtet werden. Ferner wird für den weitaus größten Teil der geplanten So-Fläche „Spiel-Sport-Freizeit" aus diese Nutzung verzichtet. Sie wird Bestandteil des So-Gebiets „Naturgebundene Erholung". Lediglich eine am westlichen Rand gelegene Teilfläche wird als So-Gebiet „Sport" ausgewiesen, um dort z.B. eine Tennisanlage und einen Bolzplatz für Jugendliche schaffen zu können. Der Verbandsgemeinderat verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, diese gegenüber der Offenlage geänderte Planung gem. anliegender Planskizze in das anstehende Verfahren zur umfassenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen, dies unter der Voraussetzung, daß die übrigen Nutzungen unverändert genehmigt werden.
Was den Hinweis auf die Aussagen der landespflanerischen Stellungnahme vom 1.3.1995 anbelangt, so wird auf die sehr ausführliche Behandlung in der Ratssitzung am 18.5.1995 verwiesen. Man kann nicht einerseits der Gemeinde Nackenheim im Regionalen Raumordnungsplan die Funktion „G" zuweisen und sie andererseits bei der Sicherung der Eigenentwicklung auf eine Nachbargemeinde verweisen, dies umsomehr, als vorhandene Betriebe in aller Regel an „ihrem" Standort hängen. Im übrigen besitzt die Ortsgemeinde Nackenheim mit über 5.000 Einwohnern, abgesehen vom Gelände der Kapselfabrik und der schmalen Fläche zwischen L 431 und der Bahntrasse, die längst bebaut ist, bisher keine einzige Gewerbefläche.
Die erwünschte Siedlungszäsur ist im übrigen damit gewährleistet, daß der weitaus größte Teil der Flächen im Bodenheimer-Nackenheimer Unterfeld gerade nach der jetzigen Planung von jedweder intensiver Nutzung freibleiben soll und zur Bahntrasse hin ein ca. 200 m breiter und 550 m tiefer Geländestreifen auch weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.
Bei einer sich anschließenden Diskussion, an der der Vorsitzende und die Ratsmitglieder Siering, Achatz, Kraus und Riebel teilnehmen, stellt Ratsmitglied Glück den Antrag, die Sonderbaufläche „Kultur" in der Ortsgemeinde Bodenheim aus der Sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen, da die Fläche wegen problematischer Verkehrsanbindung und zu wenig ausgewiesener Parkfläche ungeeignet sei. Es entstehe eine Konkurrenzsituation zwischen dem Bau der Kulturhalle und der Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes. Weiterhin stellt er den Antrag, den letzten Absatz im geänderten Beschlußvorschlag zu streichen.
Der Vorsitzende antwortet auf die Ausführung von Ratsmitglied Glück und erinnert daran, daß der Ortsgemeinderat Bodenheim mehrheitlich den Standort „Kulturhalle" beschlossen habe, und das Parkplatzproblem nach der Stellplatzverordnung abschließend geregelt werden konnte.
Ratsmitglied Riebel stellt den Antrag, über das Gebiet „Reichsritterstiftung" getrennt abzustimmen.
Der Vorsitzende sagt dies zu und bittet um Abstimmung über den Antrag von Ratsmitglied Glück, die Sonderfläche „Kulturhalle" aus der Sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.
Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen
Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den Antrag von Ratsmitglied Glück, den letzten Absatz im geänderten Beschlußvorschlag" die erwünschte Siedlungszäsur.. bis... für die Landwirtschaft ausgewiesen ist" zu streichen.
Abstimmung: 2 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen
Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den geänderten Beschlußvorschlag gem. der dieser Niederschrift beigefügten Planskizze.
Abstimmung: 25 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen
Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den Beschlußvorschlag der Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben. (A)
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen
Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den abschließenden Beschlußvorschlag (B)
Abstimmung: 22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Zu TO Punkt 6.
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
hier: Neufestsetzung des Tarifs der Anlage zur Satzung

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Kommunen verpflichtet seien, kostendeckende Entgelte zu erheben. Er erinnert an die Diskussion in den Ortsgemeinderäten bezüglich der „Friedhofsgebühren". Dies gelte auch für die Bereiche der Feuerwehren bei kostenpflichtigen Einsätzen.
Die augenblicklichen Sätze entsprächen nicht annähernd dem Grundsatz der Kostendeckung. Um der Kostendeckung näherzukommen, soll eine Kalkulation erstellt werden; diese Arbeiten seien